

Kanton St.Gallen
Departement des Innern

## Amt für Handelsregister und Notariate

## Informationsblatt betreffend Hinterlegung von Vorsorgeaufträgen beim Amtsnotariat St. Gallen

- 1. Das **Amtsnotariat St. Gallen** übernimmt als zentrale Hinterlegungsstelle des Kantons St. Gallen gegen eine Gebühr gemäss den aktuell gültigen Gebührentarifen eigenhändige und öffentliche Vorsorgeaufträge zur sicheren Aufbewahrung.
- 2. Das Amtsnotariat St. Gallen überprüft den Vorsorgeauftrag im Rahmen der Hinterlegung **nicht** auf seine formelle und materielle Gültigkeit.
- Die Weiterleitung an die zuständige Erwachsenenschutzbehörde (ESB) im Vorsorgefall kann nur gewährleistet werden, sofern das Amtsnotariat St. Gallen über den Vorsorgefall informiert ist.
- 4. Die hinterlegende Person kann den Hinterlegungsort des Vorsorgeauftrages beim Zivilstandsamt ihrer Wahl (kostenpflichtig) in eine zentrale Datenbank eintragen lassen. Erfährt eine Erwachsenenschutzbehörde in der Schweiz, dass eine Person urteilsunfähig geworden ist, und ist sie zur Prüfung von Erwachsenschutzmassnahmen zuständig, so erkundigt sie sich beim Zivilstandsamt, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt.
  - Zudem empfiehlt es sich, den Hinterlegungsort auch dem Vorsorgebeauftragten bzw. einer nahestehenden Person bekannt zu geben.
- 5. Die hinterlegende Person ist im Falle eines Wohnsitzwechsels selber dafür verantwortlich, entweder den Vorsorgeauftrag bei der neu zuständigen Behörde zu hinterlegen oder den Hinterlegungsort beim Zivilstandsamt registrieren zu lassen. Wer dies unterlässt, läuft Gefahr, dass der Vorsorgeauftrag im Bedarfsfall nicht aufgefunden wird. Die Weiterleitung des Vorsorgeauftrages durch das Amtsnotariat St. Gallen an die neu zuständige Behörde erfolgt nur bei einem ausdrücklichen Auftrag durch die hinterlegende Person.
- 6. Das Amtsnotariat St. Gallen hebt das Depot im Falle des Todes der hinterlegenden Person ersatzlos auf. Ebenfalls wird das Depot bei der Weiterleitung eines Vorsorgeauftrages an die ESB im Vorsorgefall aufgehoben.
- 7. Die hinterlegende Person kann ihren hinterlegten Vorsorgeauftrag am Schalter des Amtsnotariates St. Gallen jederzeit unter Vorweisung eines Ausweises zurückverlangen oder auswechseln. Die Herausgabe oder Auswechslung kann auch schriftlich verlangt werden. Bei zweifelhafter Verfügungsfähigkeit der hinterlegenden Person bleibt im Einzelfall die Nichtherausgabe vorbehalten.